Stadtverordnetenversammlung Wittstock/Dosse

Sitzungsvorlage für:

Stadtverordnetenversammlung Sitzungsdatum: 06.04.2022

Tagesordnungspunkt	19.
Beschluss-Nr.	223-2022-SVV
Öffentlich	×
Nichtöffentlich	
Bekanntmachung ja	
Bekanntmachung nein	

_					
Fa	cr	۱hc	ırΔ	ır	h
1 0	U	INC	:I C	ı	П

Kämmerei

Beratungsfolge	Sitzungs- termin	TOP	Anw	esende		Empfe	ehlung	
			Soll	Ist	Gemäß Beschluss- vorschlag	mit Änderungen	Ablehnung	Zurück- stellung
Finanzausschuss	01.03.2022	15.	5	5	Х			

			Anwe	sende	Absti	mmungsergel	onis	
	Sitzungs- termin	TOP	Soll	Ist	Ja	Nein	Enthaltung	Abstimmungsart
Hauptausschuss	16.03.2022	16.	6	5	5			Gemäß Beschluss- vorschlag

Rosch	lussentwi	ırf
ひらろいけ	เมวระบบพเ	ווג

Descritussentwurf			
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wittstock/Dosse beschließt, dass dem Bürgermeister der			
Stadt Wittstock/Dosse für das Haushaltsjahr 2014 Entlastung erteilt wird.			
·			

Der o.g. Beschluss wird wie folgt neu gefasst:

(Anderung/Streichung/Zusatz zum	n Beschlussvorschlag) nichtzutreffendes streichen	

Beschlussfassung wie Vorschlag/Änderungen (nichtzutreffendes streichen)

Anwesende	21	Anmerkung:
Ja-Stimmen	21	Auf Grund des § 22 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) waren
Nein-Stimmen		Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.
Enthaltungen		
gezeichnet		gezeichnet

Der Vorsitzende Der Bürgermeister

Siegel (Siegel)

Rechtsgrundlagen:

Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBL.I/07, [Nr.19], S.286, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.Juni 2021 (GVBL.I/21, [Nr.21])

Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKV) vom 14.Februar 2008 (GVBL.II/08, [Nr.03], S.14) zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.August 2019 (GVBL.II/19, [Nr.66])

Finanzielle Auswirkungen	
Einnahmen	Mittel stehen zur Verfügung
Keine haushaltsmäßige Berührung	Mittel stehen nicht zur Verfügung
zur Kenntnis genommen:	

Stadtkämmerei

Sachverhalt:

Beschluss-Nr. 223-2022-SVV

Die Kämmerin hat gemäß § 82 Absatz 3 BbgKVerf den Entwurf des Jahresabschlusses 2014 mit seinen Anlagen aufgestellt. Der geprüfte Entwurf wurde durch den Bürgermeister festgestellt. Die Stadtverordnetenversammlung beschloss gemäß Beschlussvorlage 222-2022-SVV über den geprüften Jahresabschluss 2014.

In einem gesonderten Beschluss ist gemäß § 82 Absatz 4 BbgKVerf nun über die Entlastung des Bürgermeisters durch die Stadtverordnetenversammlung zu entscheiden.

Die Entlastung ist als eine abschließende Entscheidung der Gemeindevertretung über die Art und Form der Ausführung des Haushaltsplanes und der Haushaltssatzung anzusehen. Ein vorbehaltloser Entlastungsbeschluss bringt zum Ausdruck, dass sich die Gemeindevertretung mit der Haushaltswirtschaft, wie sie sich aus der Prüfung des Jahresabschlusses und seiner Anlagen darstellt, einverstanden erklärt.

Entlastet die Gemeindevertretung den Hauptverwaltungsbeamten ohne Vorbehalt, kann damit die Haushaltswirtschaft des abgerechneten Jahres als abgeschlossen angesehen werden. Gleichzeitig verzichtet die Gemeindevertretung auf weitere Beanstandung von Mängeln. Damit ist nicht ein Verzicht auf die Beseitigung von festgestellten Mängeln gemeint.

Eine Einschränkung der Entlastung kommt dann in Betracht, wenn aufgetretene Mängel bis zur Beschlussfassung noch nicht ausgeräumt werden konnten, wegen ihres Gewichts einer uneingeschränkten Entlastung entgegenstehen.

Eine Verweigerung der Entlastung sollte sich auf schwerwiegende Verstöße beschränken, die dienstrechtliche Maßnahmen und Schadenersatzansprüche notwendig machen. Die Verweigerung der Entlastung muss im Regelfall zu dienstrechtlichen Konsequenzen gegen den Hauptverwaltungsbeamten führen. Sollen bei einer Einschränkung oder Verweigerung der Entlastung rechtliche Konsequenzen gezogen werden, so muss dieses von der Gemeindevertretung beschlossen werden.

Der Hauptverwaltungsbeamte hat nach § 82 Abs. 4 BbgKVerf einen Anspruch darauf, dass die Gemeindevertretung bei Einschränkung oder Verweigerung der Entlastung entsprechende Gründe angibt. Die Gemeindevertretung muss daher die Verstöße, welche zu der Entscheidung geführt haben, nennen und den Grund der Entscheidung darlegen.